

# Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes – „ein Frontalangriff auf den Naturschutz“

Redaktion Naturschutz Hessen

Die Hessische Landesregierung will im Herbst 2006 das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) novellieren. Dieses wird nach der Ansicht vieler Verbände sowie berufener Experten als eine erhebliche Herabstufung des Naturschutzes gesehen. Deutliche Kritik an der Novellierung wurde anlässlich der ersten Lesung und bei der Landtagsanhörung am 06.09.2006 zum Ausdruck gebracht und in Veröffentlichungen dokumentiert.

Als wesentliche Argumente gegen die Novellierung des HENatG wurden genannt:

- Der Zeitpunkt der Novellierung ist unsinnig, da auf Bundesebene eine umfassende Neustrukturierung des Umweltrechtes angekündigt ist. Die Naturschutzgesetzgebung muss daher auf allen Ebenen in naher Zukunft erneut reformiert werden. Neue Änderungen sind für den Gesetzesvollzug bei Genehmigungsverfahren aller Art kontraproduktiv.
- Mit dem neuen Gesetz werden die Errungenschaften des Naturschutzes der letzten 20 Jahre weiter zerschlagen. Bereits bei der Novellierung im Jahr 2002 wurden die Behörden arbeitsmäßig z. B. dadurch belastet, dass ihnen bei einer Eingriffsgenehmigung die Beweislast über die Schädlichkeit eines Eingriffes auferlegt wurde. Bereits sechs mal hat die Regierung nach der großen Novelle im Jahr 2002 das Naturschutzgesetz geändert.
- Bedeutende Erholungsräume sollen künftig nicht mehr rechtlich geschützt bleiben. 15 große Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von 600.000 ha, die 30 % der Landesfläche umfassen, sollen aufgelöst werden. Große Naturparkflächen

bleiben dadurch ohne rechtlichen Landschaftsschutz. Betroffen sind unter anderem attraktive Mittelgebirge wie Taunus, Vogelsberg, Spessart, Bergstraße, Odenwald, Westerwald, Kellerwald und Werra-Meißner-Gebiet. Die hohe örtliche Akzeptanz, die diese Vorrangflächen für die Bevölkerung haben, wird nicht mehr durch einen gesetzlichen Schutz gewürdigt.

- Streuobstbestände sollen nicht mehr einem rechtlichen Schutz unterliegen und sind somit in ihrem Bestand gefährdet. Die bisherigen lokalen und regionalen Anstrengungen zur Erhaltung und zum Aufbau von Streuobstwiesen mit ihren ökologischen und sozialen Funktionen werden nicht genügend gewürdigt. Bislang hat der Schutzstatus viele Streuobstwiesen vor der Rodung gerettet. Eine langfristige rechtliche Sicherung vor Eingriffen wie Bebauung ist nicht durch freiwillige Maßnahmen und Förderprogramme möglich.
- Für Naturschutzgebiete soll die Pflegepflicht künftig entfallen. Hiermit sind die Glanzlichter des Naturschutzes nicht mehr gesichert. Die Gesetzesbegründung sagt, dass eine Pflege erfolgt, wenn eine Finanzierungsquelle besteht, was z. B. dann gegeben ist, wenn vorher ein Eingriff erfolgt, der mit einer Schutzgebietspflege ausgeglichen werden könnte.
- Die bundesweite Pflicht zum Biotopverbund auf 10 % der Landesfläche wurde nicht in das Gesetz übernommen.
- Die Möglichkeit der Mitwirkung der Bürger und Verbände in Beiräten und bei der Verbandsklage wird weiter reduziert und teils aufgehoben.

- Die HENatG-Novelle wird rechtlich, teils auch verfassungsrechtlich, als problematisch eingestuft. Reformbestrebungen des Naturschutzes werden unterlaufen.

Die Kritik kommt vor allem von Umweltverbänden (z. B. BUND, NABU, HGON) und Fachinstitutionen (z. B. HVNL, Arbeitsgemeinschaft der Umweltamtsleiter des hessischen Städtetages, Sachverständigenrat für Umweltfragen). Sie zeigt, dass das Gesetz als eine Missachtung der langjährigen erfolgreichen Bemühungen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes gesehen wird, wie es sie in der Form in der Geschichte des Naturschutzes in Hessen noch nicht gegeben hat. Maßnahmen der jetzigen Landesregierung wurden in den zurückliegenden Jahren auch ausdrücklich begrüßt. So haben die Fachverbände die Vorschläge für die Festlegung von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie die Ausweisung des Nationalparks Kellerwald-Edersee gelobt. Eine fast ausschließliche personelle und finanzielle Reduzierung des Naturschutzes auf diese drei Schutzkategorien würde jedoch andere bisherige rechtliche Pflichten des Naturschutzes weitgehend aufheben. Es besteht daher die Forderung, den Gesetzentwurf zurückzunehmen.

Im Sommer 2006 wurde die Föderalismusreform eingeleitet und durch den Bundestag beschlossen. In den nächsten Jahren kommt es daher zu einer Neufassung des Bundesnaturschutz-, des Wasserhaushalts- und weiterer Bundes- und Landesgesetze mit der Vorbereitung auf ein einheitliches Umweltgesetzbuch des Bundes.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2006

Band/Volume: [10](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes – „ein Frontalangriff auf den Naturschutz“ 60](#)